

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Sonderausschuß "Verfassungsreform"**

9. Sitzung  
am Montag, dem 25. August 1997, 10:00 Uhr  
im Sitzungszimmer des Landtages

## **Anwesende Abgeordnete**

Klaus-Peter Puls (SPD)

Vorsitzender

Klaus Schlie (CDU)

Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Anke Spoorendonk (SSW)

## **Weitere Anwesende**

<b>Einzigiger Punkt der Tagesordnung</b>	<b>Seite</b>
<b>Beschlußempfehlung des Ausschusses zum Konnexitätsprinzip</b> (Artikel 49 Abs. 2 i.V.m. Artikel 46 LV)	<b>4</b>
hierzu: Drucksachen 14/519 und 14/560	

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Beschlußempfehlung des Ausschusses zum Konnexitätsprinzip** (Artikel 49 Abs. 2 i.V.m. Artikel 46 LV)

hierzu: Drucksachen 14/519 und 14/560

Umdrucke 14/723, 14/765, 14/767, 14/782, 14/800, 14/803, 14/807, 14/810, 14/820, 14/823, 14/824, 14/825, 14/827, 14/839, 14/842, 14/846, 14/847, 14/867 (neu), 14/868, 14/880, 14/917, 14/977, 14/997, 14/998, 14/1007, 14/1012, 14/1020, 14/1034, 14/1036, 14/1038

Einstimmig verabschiedet der Ausschuß folgende Beschlußempfehlung zum Konnexitätsprinzip (Umdruck 14/1034), die dem Landtag zusammen mit möglichen anderen Verfassungsänderungen zur Dezember-Tagung zugeleitet werden soll:

Verfassungstext

Artikel 46 Abs. 4 LV erhält folgende Fassung:

"Durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung können die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden."

Artikel 49 Abs. 2 LV erhält folgende Fassung:

"Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."

Erläuterungen

1. Unter den Begriff "öffentliche Aufgaben" in Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 fallen sowohl Weisungsaufgaben als auch pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. Der Aufgabenbegriff erfaßt auch Teilaufgaben, Vollzugsaufgaben und die Festsetzung kostenträchtiger Standards.

2. Die "Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben" in Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 erfaßt alle Aufgaben, für deren Erfüllung - auch hinsichtlich des Umfangs oder des Standards - die Kommunen durch das Land neu oder zusätzlich in die Pflicht genommen werden (sogenannte Aufgabenübertragung).

3. "Gesetze" und "Verordnungen" im Sinne von Artikel 46 Abs. 4 und Artikel 49 Abs. 2 sind nur Landesgesetze und Landesverordnungen. Belastungen, die durch Entscheidungen des Bundes oder der Europäischen Union unmittelbar bei den Kommunen entstehen, fallen nicht

unter die besondere Ausgleichspflicht nach Artikel 49 Abs. 2, sondern sind im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach Artikel 49 Abs. 1 entsprechend auszugleichen. Dabei gelten die unter Ziffer 5 dargestellten Grundsätze.

4. Die rechtliche Verpflichtung zum "finanziellen Ausgleich" nach Artikel 49 Abs. 2 muß durch Gesetz erfolgen, wobei auch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) für einen Ausgleich genutzt werden kann.

5. Ein der "Mehrbelastung" der Gemeinden oder Gemeindeverbände "entsprechender" finanzieller Ausgleich ("dafür") kann auch die Berücksichtigung von Synergieeffekten bei bisherigen kommunalen Leistungen und Ausgaben sowie die Anrechnung von Einsparungen im Zuge der Aufgabenübertragung umfassen.

6. Zwischen Aufgabenübertragung und finanziellem Ausgleich muß ein zeitlicher, sachlicher und rechtlicher Kontext bestehen ("dabei"). Wegen des Budgetrechts des Landtages reicht es aus, wenn bei spezialgesetzlicher Regelung der finanzielle Ausgleich im selben Haushaltsjahr erfolgt. Soll der finanzielle Ausgleich über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) geregelt werden, hat er spätestens im folgenden Haushaltsjahr zu erfolgen, und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung.

7. Die spezielle gesetzliche Ausgleichsregelung und der Ausgleich durch Aufstockung des Finanzausgleichs setzen in der entsprechenden gesetzlichen Änderung eine klare Prognose hinsichtlich des Umfangs der Ausgleichspflicht voraus (Kostenfolgenabschätzung); die in Ziffer 5 genannten Synergie- und Einspareffekte sind als Bestandteil in die Prognoseentscheidung einzubeziehen.

8. Den kommunalen Landesverbänden ist bei jeder Aufgabenübertragung durch das Land Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 10:20 Uhr.

gez. Puls  
Vorsitzender

gez. Schmidt  
Geschäfts- und Protokollführer